|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | | |
|  |  | Friedhofsträger:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | |
| Wählen Sie ein Element aus.  Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  | Straße:Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  PLZ/Ort:Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | |
|
|
| Telefon | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Fax | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| E-Mail: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben., den Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. | |

**Ablehnungsbescheid zu einem Antrag auf Umbettung**

Sehr Wählen Sie ein Element aus. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Antrag vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.auf Umbettung Wählen Sie ein Element aus. Wählen Sie ein Element aus.Verstorbenen Wählen Sie ein Element aus. Klicken Sie hier, um Text einzugeben. aus der Grabstätte Klicken Sie hier, um Text einzugeben.in eine Grabstätte auf dem Friedhof in Klicken Sie hier, um Text einzugeben.gemäß § 26 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) abgelehnt wurde.

**Begründung:**

Nur ausnahmsweise kann gemäß § 26 Abs. 1 Friedhofsgesetz sowie § 33 Abs. 2 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Ausbettung von Leichen und Aschen zulassen. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten hat der Friedhofsträger eine Ermessensentscheidung herbeizuführen, bei welcher die vom Antragsteller geltend gemachten Gründe für eine Umbettung gegen das anerkannte und aus Artikel 1 Grundgesetz fließende Schutzgut der Totenruhe gerecht abgewogen werden. Es entspricht der Rechtsprechung, dass dem Schutz der Totenruhe in aller Regel ein höherer Rang einzuräumen ist, als dem Wunsch der Hinterbliebenen auf Umbettung.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

|  |
| --- |
| **Rechtsbehelfsbelehrung:**  Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser Rechtsbehelf ist bei der im Briefkopf bezeichneten Friedhofsverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung beim Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstraße 69 / 70, 10249 Berlin (Friedrichshain) gewahrt. |